

**Kleine Anfrage****Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 24.07.2020****Vergabe von Aufträgen durch die Staatsanwaltschaften****und****Antwort****Ministerin der Justiz****Vorbemerkung Fragesteller:**

Am 23.07.2020 wurde ein Frankfurter Oberstaatsanwalt unter dem Verdacht der Bestechlichkeit in Untersuchungshaft genommen. Ihm wird vorgeworfen, über einen längeren Zeitraum einem Unternehmen in verschiedenen Ermittlungsverfahren zu Gutachtaufträgen in Ermittlungsverfahren verholfen und dafür von diesem eine „Provision“ entgegengenommen zu haben. Die Ermittler gehen davon aus, dass der Oberstaatsanwalt bereits im Jahr 2005 einen Unternehmer dazu veranlasst hat, eine Gesellschaft mit dem Geschäftszweck zu gründen, Gutachten für die Justiz zu erstellen. Er habe diesem Unternehmen dann im Zusammenhang mit von ihm geleiteten Ermittlungsverfahren Aufträge im Gesamtvolumen von über 12 Mio Euro verschafft und dafür etwa 250.000 Euro erhalten (<https://www.faz.net/aktuell/rhein-main/frankfurt/korruptionsaffaere-in-frankfurter-generalstaatsanwaltschaft-16875336.html>).

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Auf welche Weise wird in einem staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahren festgelegt, ob im Zusammenhang mit den Ermittlungen Aufträge – z.B. Gutachten – an externe Dienstleister vergeben werden?

Die Entscheidung über die Beauftragung eines Sachverständigen in einem Ermittlungsverfahren steht nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 161a Abs. 1 S. 2, 73 StPO im Ermessen des Staatsanwalts. Die Zuziehung eines Sachverständigen ist dann notwendig, wenn die eigene Sachkunde des Staatsanwalts und im späteren Verlauf des Strafverfahrens des Gerichts zur Beurteilung anstehender Fragen nicht ausreicht, da es auf besondere Sachkunde ankommt. Die Beauftragung von Sachverständigen kommt in einer Vielzahl von Bereichen in Betracht, insbesondere auf den Gebieten der Kriminaltechnik (etwa bei Untersuchungen von Fingerabdruck- sowie Textil- und Faserspuren), der Rechtsmedizin und DNA-Analytik, Psychiatrie, Verkehrsunfallanalyse, Graphologie, Morphologie, Linguistik, IT-Forensik und Wirtschaftsprüfung. Als Sachverständige können sowohl Bedienstete von Behörden als auch externe Dienstleister beauftragt werden.

Frage 2. Wer legt im Einzelfall fest, an wen der Auftrag für die Erbringung einer unter Frage 1 aufgeführten Dienstleistungen vergeben wird?

Die Auswahl des Sachverständigen steht während eines Ermittlungsverfahrens im pflichtgemäßen Ermessen des zuständigen Staatsanwalts. Nach Nr. 70 RiStBV gibt der Staatsanwalt vor Auswahl des Sachverständigen grundsätzlich der Verteidigung Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Staatsanwaltschaften greifen im Regelfall auf Sachverständige zurück, die sich in der Vergangenheit bewährt haben und ein Gutachten zeitnah erstatten können. Sollte dem Staatsanwalt kein geeigneter Sachverständiger bekannt sein, ersucht er gemäß Nr. 70 Abs. 2 RiStBV die Berufsorganisation oder die Behörde um Vorschläge, in deren Geschäftsbereich die zu begutachtende Frage fällt.

Frage 3. Erfolgt die Vergabe der unter 1 aufgeführten Aufträge frei oder wird ein – ggf. auch beschränktes – Vergabeverfahren in Form einer Ausschreibung o.Ä. durchgeführt?

Die Vergabe von Sachverständigenaufträgen stellt kein öffentliches Beschaffungsverfahren dar. Vielmehr regeln die bundesweit geltenden Verfahrensordnungen die Gutachtenvergabe in gerichtlichen und staatsanwaltlichen Verfahren.

Frage 4. Wird die Honorierung zwischen der den Auftrag erteilenden Behörde und dem Auftragnehmer frei vereinbart oder erfolgt diese nach dem Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz (JVEG)?

Für die Vergütung von Sachverständigen sind die Bestimmungen des 3. Abschnittes des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG) maßgeblich. Diese geben grundsätzlich feste

Honorarsätze für die Vergütung von Sachverständigen vor, sodass insoweit kein Kostenwettbewerb stattfindet. Gemäß § 14 JVEG besteht für die oberste Landesbehörde oder eine von dieser bestimmten Stelle die grundsätzliche Möglichkeit, mit Sachverständigen, die häufiger herangezogen werden, eine Vereinbarung über die zu gewährende Vergütung zu treffen. Die tatsächliche Höhe der Kosten für die Erstattung eines Gutachtens hängt – mit Blick auf die grundsätzlich festen Vergütungssätze – regelmäßig vom Umfang der Begutachtung ab.

Frage 5. Wie wird sichergestellt, dass der Auftragnehmer seine Dienstleistung neutral und unbeeinflusst erbringt, d.h. diese nicht etwa in einer Weise erbringt, die darauf abzielt, ihm Folgeaufträge durch die Behörde zu sichern?

Der Sachverständige ist kraft seiner Stellung ein unabhängiges Beweismittel. Er darf von keiner der am Strafprozess beteiligten Personen abhängig sein oder werden. Gemäß § 74 StPO gelten für ihn dieselben Ablehnungsgründe, die zur Ablehnung eines Richters berechtigen. Die Kontrolle seiner Objektivität und Neutralität sowie der Qualität der Gutachtenerstattung obliegt in einem Strafverfahren den Verfahrensbeteiligten.

Frage 6. Gibt es Kontrollmechanismen innerhalb der Staatsanwaltschaft, mit denen versucht wird sicherzustellen, dass keine Zahlungen von Auftragnehmern an behördliche Entscheidungsträger fließen in der Erwartung, Folgeaufträge zu erhalten, bzw. mit denen solche Zahlungen frühzeitig erkannt werden können?

Fast alle Staatsanwaltschaften hatten Einzelfallregelungen, die ein Vier-Augen-Prinzip bei der Vergabe von Gutachtenaufträgen vorsahen. Durch Rundverfügung der Generalstaatsanwaltschaft wurde in die Wege geleitet, dass dieses Prinzip nunmehr bei allen Staatsanwaltschaften bei der Erteilung der Gutachtenaufträge ohne Rücksicht auf das Auftragsvolumen anzuwenden ist.

Wiesbaden, 19. August 2020

**Eva Kühne-Hörmann**